

20.09.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1535 vom 11. August 2013  
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP  
Drucksache 16/3767

**Haushalterische Auswirkungen von Überstundenbergen beim Landespersonal –  
Wie viele Planstellen hat die Landesregierung in ihren jeweiligen einzelnen Ressorts  
nur deshalb zu finanzieren, um die bereits geleistete Mehrarbeit zu kompensieren?**

**Der Finanzminister** hat die Kleine Anfrage 1535 mit Schreiben vom 20. September 2013  
namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und allen übrigen  
Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mehrarbeit oder Überstunden leisten Arbeitnehmer dann, wenn sie die übliche, vereinbarte Arbeitszeit überschreiten. Mehrarbeit definiert sich dabei als die Arbeitsleistung, die über die allgemeinen gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen – von regelmäßig acht Stunden werktätlich, ausnahmsweise bis zu zehn Stunden – hinausgeht. Unter dem Begriff Überstunden versteht man hingegen die Arbeit, die der Arbeitnehmer über die für sein Beschäftigungsverhältnis individuell geltende Arbeitszeit hinaus leistet. Die maßgebliche Regelarbeitszeit kann sich direkt aus dem Arbeitsvertrag ergeben, aber auch mittelbar aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Gesetz. In der Regel sind Überstunden zu vergüten: in Form von Freizeitausgleich oder durch die Bezahlung eines höheren Arbeitszeitvolumens.

Bei Beamten wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie die im Beamtenrecht festgelegte Regelarbeitszeit überschreiten. § 61 des Landesbeamtengesetzes regelt dabei folgendes für die Mehrarbeit:

*(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb eines Jahres für die*

Datum des Originals: 20.09.2013/Ausgegeben: 25.09.2013

über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von längstens 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst regelt die Mehrarbeit in §6 für die angestellten Landesbediensteten:

(5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) Durch Betriebs-/ Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

Wenn in einem Haushaltsjahr Arbeitsleistungen von Beschäftigten im Landesdienst für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden, die nicht in dem Haushaltsjahr ihrer Entstehung etatisiert sind, sondern durch Freizeitausgleich oder die Kompensation von Vorgriffsstunden erst in folgenden Haushaltsjahren erstattet werden, entsteht die Situation, dass dann in diesen späteren Haushaltsjahren längst nicht alle im laufenden Haushaltsjahr finanzierten Stellen auch ihren Gegenwert an geleisteter Arbeit erbringen. Es wird also im wirtschaftlichen Ergebnis eine nicht etatisierte Leistung in Anspruch genommen, die erst in Folgeperioden zu finanzieren ist. Wenn beispielsweise die Lehrer Arbeitszeitguthaben ansammeln, die erst in späteren Jahren in Form einer Pflichtstundenermäßigung zurückgezahlt werden, entstehen implizite Verpflichtungen im Haushalt, die spätere finanzwirksame Verpflichtungen auslösen, ohne zum Rückgabezeitraum selbst eine Leistungserbringung auszulösen.

Die Frage des in den jeweiligen Ressorts aufgelaufenen Überstundenberges ist daher von großer haushalterischer Relevanz.

Aber auch die besonders von diesen Instrumenten betroffenen Bediensteten empfinden den Umfang ihrer Heranziehung zur Mehrarbeit längst nicht immer als einen individuellen Vorteil. Medienberichten zufolge sind offenbar vor allem Polizisten, Justizbeschäftigte und Lehrer von dieser gängigen Praxis betroffen. Zumindest wird über die besonderen Belastungen in den genannten Berufen immer wieder öffentlich berichtet, wie beispielsweise bei FOCUS online am 15. Juli 2013:

*„Der Erste Kriminalhauptkommissar hat mehr als 300 Überstunden angehäuft, andere Kollegen bis zu 650. Zwei Millionen Stunden über den regulären Dienst hinaus melden NRW-Polizisten jährlich. „Damit schenken wir dem Land einen dreistelligen Millionenbetrag“, rechnet Gewerkschafter Albishausen vor. Der Job erfordere massenhaft Zusatzschichten.“*

Jedoch nicht nur medial, auch in den zuständigen Gremien des nordrhein-westfälischen Landtages, ist die dargestellte Problematik ein regelmäßiger Erörterungsgegenstand. Bislang scheint sich jedoch noch keine Verbesserung für die betroffenen Bediensteten eingestellt zu haben. Da sich eine offensive Neueinstellungspolitik zum Abbau der Überstundenberge aus

haushalterischen Gründen grundsätzlich verbietet, kommt einer verantwortungsvollen, klaren Aufgabenkritik beim Land eine wichtige Bedeutung zu.

Die Landesregierung sollte dem Landtag angesichts des dargestellten Sachverhalts einen präzisen Überblick über die Entwicklung der Überstunden und Mehrarbeit in den einzelnen Ressorts zur Verfügung stellen. Wird im Folgenden der Einfachheit halber von Bediensteten gesprochen, meint dies jeweils die Gesamtheit aller beim Land berufstätigen Beschäftigten unabhängig von ihrem jeweiligen Anstellungsstatus, also ebenso Tarifangestellte wie Beamte. Antworten auf nachfolgende Fragen sollen ferner nicht Angaben umfassen, die ausschließlich Aspekte von Arbeitszeitguthaben aufgrund von Altersteilzeit beinhalten.

1. **Wie hat sich bei Landesbediensteten das aggregierte Stundenvolumen der in zukünftige Haushaltsjahre übertragenen Ansprüche auf Kompensation von Überstunden, Mehrarbeit oder Vorgriffsstunden, differenziert nach den einzelnen Ressorts, jeweils in den letzten drei Jahren entwickelt?**
2. **Welchem ungefähren Vollzeitstellenäquivalent (und dem damit korrespondierenden Vergütungsvolumen) entsprechen jeweils differenziert für die einzelnen Ressorts in etwa die aufgelaufenen Ansprüche, die irgendwann in zukünftigen Haushaltsjahren seitens des Landes noch zu kompensieren sind?**
3. **Wie hoch ist nach Erkenntnissen der Landesregierung aktuell in etwa der Umfang von aufgelaufenen Überstunden, Mehrarbeit und Vorgriffsstunden jeweils differenziert nach den einzelnen Ressorts? (Angaben bitte zum letztmöglichen Erhebungstermin)**
4. **Welche einzelnen genauen Ansätze verfolgt die Landesregierung differenziert für die einzelnen Ressorts, um die zu späteren Zeitpunkten zu kompensierenden Berge an Überstunden, Mehrarbeit und Vorgriffsstunden sukzessive zurückzuführen? (bitte auch unter Angabe von Zielgrößen und Zieldaten, falls vorhanden)**

In Bezug auf die Beschäftigten mit „**festen Arbeitszeiten**“ beantworten sich die Fragen 1 bis 4 aus der beigefügten Tabelle in der Anlage 1.

Ausgewiesen sind die Über- bzw. Mehrarbeitsstunden i.S. von § 61 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) und § 7 Abs. 6 und 7 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), die nicht im jeweiligen Jahr vergütet und nicht in Freizeit ausgeglichen wurden.

Bei der Umrechnung in Vollzeitäquivalente ist in Frage 2 entsprechend der ständigen Übung im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung von einer Jahresarbeitszeit von 1.655 Stunden pro Beschäftigter/Beschäftigtem ausgegangen worden. Entsprechend des in Haushaltszusammenhängen eingeführten Durchschnittswerts wurde für ein Vollzeitäquivalent ein fiktives Vergütungsvolumen von pauschal 50.000 Euro angesetzt.

Die Tabelle des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) berücksichtigt darüber hinaus – soweit technisch möglich – auch Mehrarbeit im Rahmen flexibler Arbeitszeit.

Darüber hinaus können für die anderen Bereiche die Fragen 1 bis 3 für Beschäftigte mit sog. „**Flexibler Arbeitszeit**“ (FLAZ) nach § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVO) bzw. § 10 TV-L nicht beantwortet werden:

Grundgedanke der FLAZ ist, dass die Beschäftigten – ob im Beamtenverhältnis oder auf arbeitsvertraglicher Grundlage - über Dauer und Lage ihrer individuellen täglichen Arbeitszeit in einem bestimmten Rahmen selbst entscheiden können. Ein Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto dient der eigenverantwortlichen Arbeitszeitgestaltung unter Berücksichtigung der dienstlichen Gegebenheiten. Da Arbeitsspitzen durch die Möglichkeiten der FLAZ ebenso von den Beschäftigten eigenverantwortlich aufgefangen werden, ist eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden durch den Dienstherrn im Rahmen der FLAZ in vielen Behörden nicht erforderlich. Aber auch bei Beschäftigten, die an der FLAZ teilnehmen, kann eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden durch den Dienstherrn erforderlich sein (z.B. außerhalb des Zeitrahmens, der nach § 14 Abs. 2 AZVO zwischen 6.30 und 20.00 Uhr festgelegt werden kann, und insbesondere an Wochenenden).

Aufgrund der unterschiedlichen FLAZ-Systeme der Ressorts ist eine Trennung von eigenverantwortlich erarbeiteten Plusstunden und angeordneter Mehrarbeit bzw. Überstunden nur zu bestimmten Terminen möglich (sog. Kappungsstichtage i.S.v. § 14 Abs. 5 AZVO). Zu diesen Stichtagen werden die über dem Gleitzeitrahmen liegenden Plusstunden auf die zulässige Maximalgrenze gekappt; angeordnete Mehrarbeit und Überstunden dürften über diesen Rahmen hinaus „stehen bleiben“, wenn sie nicht separat erfasst werden. Diese mit den jeweiligen Personalräten im Rahmen von Dienstvereinbarungen zur „Flexiblen Arbeitszeit“ festgelegten Kappungsstichtage differieren jedoch innerhalb der Ressorts und ihrer Dienststellen erheblich (jährlich,  $\frac{1}{4}$  - oder  $\frac{1}{2}$ -jährlich, monatlich). Eine aussagefähige Erhebung müsste daher für 2013 zu einem fiktiven, für alle Ressorts einheitlichen Kappungstermin durchgeführt werden. Dies würde bedeuten, dass in den meisten Ressorts die FLAZ-Konten einzeln und individuell hinsichtlich Mehrarbeit/Überstunden und FLAZ-Guthaben ausgewertet werden müssten. Eine solch umfangreiche Auswertung kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Hinsichtlich vergangener Jahre greift § 14 Abs. 7 AZVO, wonach Daten im Zusammenhang mit „Flexibler Arbeitszeit“ nicht für einen längeren Zeitraum gespeichert werden dürfen.

Eine Erläuterung des MSW zu Vorgriffsstunden findet sich in Anlage 2.

**5. In jeweils welchem Volumen sind in den letzten drei Jahren Verpflichtungen des Landes zur Kompensation von Überstunden, Mehrarbeit und Vorgriffsstunden nicht durch eine Bezahlung in Zeit (wie Freizeitausgleich, Stundenermäßigung etc.) gewährt worden, sondern durch finanzielle Entschädigungszahlungen? (Angaben bitte ebenfalls differenziert nach den jeweiligen Ressorts)**

Die Frage 5 beantwortet sich aus der Anlage 3.

Aufgelistet sind die in den Jahren 2010 bis 2012 tatsächlich ausgezahlten Entgelte für Überstunden/Mehrarbeit.

**Nicht ausgezahlte Überstunden/Mehrarbeit/Vorgriffsstunden 2010-2013 von Beschäftigten mit fester Arbeitszeit:**

Fehlanzeigen: Staatskanzlei, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Ressort	Jahr	Mehrarbeit (in Stunden)*	VZÄ**	fiktives Vergütungsvolumen (in Euro)***
FM	2010	160	0,10	4.834
	2011	217	0,13	6.556
	2012	261	0,16	7.885
	2013****	371	0,22	11.208

Anmerkungen:

Die Mehrarbeit ist ausschließlich bei der Fachhochschule für Finanzen und der Fortbildungsakademie angefallen. In der Regel werden diese im Folgejahr innerhalb weniger Monate durch Freizeitausgleich abgebaut.

Antwort zu Frage 4:

Da es sich bei der entstandenen Mehrarbeit in Bezug auf die rund 30.000 Beschäftigten des Ressorts um einen sehr geringen Anteil handelt, wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Ressort	Jahr	Mehrarbeit (in Stunden)*	VZÄ**	fiktives Vergütungsvolumen (in Euro)***
JM	2010	435.942	263,41	13.170.453
	2011	434.659	262,63	13.131.692
	2012	533.852	322,57	16.128.459
	2013****	554.731	335,18	16.759.245

Anmerkungen:

Die vorstehenden Daten betreffen nahezu ausschließlich die beamtenrechtlich ausgerichtete Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes. Soweit in dieser Laufbahn in Ausnahmefällen Tarifbeschäftigte tätig sind, ist eine Differenzierung nach Überstunden nicht möglich. Diese wurden daher in die Mehrarbeitsstunden eingerechnet. Für die Jahre 2010 - 2012 wurde jeweils der Stichtag 31.12. zugrunde gelegt.

Antwort zu Frage 4:

Die Mehrarbeitsstundenproblematik betrifft im Justizressort maßgeblich den allgemeinen Vollzugsdienst. Sie ist seit Jahren ein wichtiges Thema, das insbesondere regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Justizvollzugsanstalten bearbeitet wird. Die Reduzierung des Mehrarbeitsstundenstands wird als Daueraufgabe angesehen, die bereits bei den Entstehungstatbeständen ansetzen muss. Dabei geht es vornehmlich um die aufgabenkritische Betrachtung des inneren Aufbaus und der organisatorischen Abläufe in den Justizvollzugsanstalten. Insoweit stehen die Identifizierung nicht zwingend erforderlicher Dienstposten und eine möglichst effiziente Personaleinsatzplanung im Fokus. Mit einem aktivierenden Gesundheitsmanagement soll darüber hinaus zur Senkung des Krankenstandes beigetragen, sollen Personalausfälle vermieden werden, die ihrerseits mehrarbeitsstundenrelevante Vertretungserfordernisse nach sich ziehen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass im Justizvollzug jederzeit ein Rund-um-die-Uhr-Betrieb gewährleistet werden muss.

\* Umfasst sowohl Mehrarbeit im Sinne von § 7 Abs. 6 TV-L und § 61 LBG als auch Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 7 TV-L

\*\* Hierbei wird von einer Jahresarbeitszeit von 1.655 Stunden für ein Vollzeitäquivalent ausgegangen.

\*\*\* Der Wert eines Vollzeitäquivalents wird mit 50.000 € angesetzt.

\*\*\*\* Stichtag: 31.07.13

Ressort	Jahr	Mehrarbeit (in Stunden)*	VZÄ**	fiktives Vergütungs-Volumen (in Euro)***
MKULNV	2010	0	0	0
	2011	0	0	0
	2012	1.362	0,82	41.148
	2013****	0	0	0

Anmerkungen:

Die Antwort zu Frage 1 - 3 zeigt, dass es keine "zu kompensierenden Berge" im Geschäftsbereich des MKULNV gibt.

Antwort zu Frage 4

Die Mehrarbeit resultiert aus der Hengstparade und wird nach 12 Monaten aus Einnahmen der Hengstparade finanziell abgegolten. Ein entsprechender Deckungsvermerk ist in Kapitel 10 460 Titel 541 00 Vermerk Nr. 5 ausgebracht.

Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, Dienstpläne so zu gestalten, dass Überstunden und Mehrarbeit nicht entstehen bzw. kurzfristig ausgeglichen werden."

### **Nicht ausgezahlte Überstunden (2010-2013) für Beschäftigte mit fester und mit flexibler Arbeitszeit**

Ressort	Jahr	Mehrarbeit (in Stunden)*	VZÄ**	fiktives Vergütungs-Volumen (in Euro)***
MIK	2010	2.099.505	1.268,58	63.429.154
	2011	2.151.959	1.300,28	65.013.867
	2012	1.940.707	1.172,63	58.631.631
	2013****	96.751	58,46	2.922.991

Anmerkungen:

Die Tabelle enthält, soweit dies in einzelnen Behörden möglich ist, auch die Zahl der Mehrarbeits-/ Überstunden von Beschäftigten, die an der flexiblen Arbeitszeit teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Polizeibehörden. Der Landesbetrieb IT NRW bildet für Überstunden bzw. Mehrarbeit Rückstellungen, die die finanziellen Aufwände verursachungsgerecht in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres darstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Stunden durch Freizeit ausgeglichen oder vergütet werden. Im Jahr 2013 liegen für die Polizeibehörden noch keine Daten vor. Daher weichen die Werte des Jahres 2013 deutlich von denen der Vorjahre ab.

Das Gesamtvolumen von Mehrarbeit und Überstunden ist rückläufig. Der Höchststand ist für das Jahr 2006 mit 2.856.345 Gesamtstunden und einem fiktiven Vergütungsvolumen von 86.249.411 Euro zu verzeichnen.

Antwort zu Frage 4:

Das MIK verfolgt die Strategie, Überstunden, Mehrarbeit und Vorgriffsstunden möglichst nicht entstehen zu lassen, wenn sie entstanden sind, sie durch Freizeitausgleich abzubauen. Im Übrigen wird nach den in der Vorbemerkung genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsanspruchs, verfahren.

\* Umfasst sowohl Mehrarbeit im Sinne von § 7 Abs. 6 TV-L und § 61 LBG als auch Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 7 TV-L

\*\* Hierbei wird von einer Jahresarbeitszeit von 1.655 Stunden für ein Vollzeitäquivalent ausgegangen.

\*\*\* Der Wert eines Vollzeitäquivalents wird mit 50.000 € angesetzt.

\*\*\*\* Stichtag: 31.07.13

## **Erläuterungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) zu Vorgriffsstunden**

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/1998,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/2000 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/1999.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/2004 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzliche Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o. g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/2009,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/2011 und
- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/2010.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG konnten Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung). Insoweit stehen die Daten ab 2013 unter Vorbehalt.

Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2014 werden folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HH 2008	HH 2009	HH 2010	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HE 2014	2015	2016	2017
05 310	Grundschule	540	615	675	618	567	614	209	50	35	23
05 320	Hauptschule		268	257	242	241	243	135	16	10	5
05 330	Realschule		244	254	258	274	293	195	24	15	11
05 340	Gymnasium		480	478	460	451	447	289	47	30	20
05 350	Sekundarschule						1	5	1	1	1
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule					1	1	2	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg		21	23	20	21	23	13	2	2	1
05 380	Gesamtschule		284	302	312	309	323	232	36	22	17
05 390	Förderschule		215	245	258	275	305	231	37	22	17
05 410	Berufskolleg	240	289	347	331	339	398	171	39	26	19
<b>Zusammen</b>	<b>Zusammen</b>	<b>780</b>	<b>2.416</b>	<b>2.581</b>	<b>2.499</b>	<b>2.478</b>	<b>2.648</b>	<b>1.482</b>	<b>253</b>	<b>162</b>	<b>114</b>

Kapitel	Schulform	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
05 310	Grundschule	18	13	10	7	6	4	3	3	2	1	1
05 320	Hauptschule	4	4	3	2	1	1	1	1	1	0	0
05 330	Realschule	8	6	4	3	2	1	1	2	1	1	1
05 340	Gymnasium	16	12	8	5	3	3	2	2	2	2	1
05 350	Sekundarschule	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 380	Gesamtschule	12	8	6	4	2	2	2	1	2	1	0
05 390	Förderschule	11	9	7	6	6	4	2	2	1	1	1
05 410	Berufskolleg	14	11	11	8	5	4	3	3	3	2	1
<b>Zusammen</b>	<b>Zusammen</b>	<b>85</b>	<b>64</b>	<b>50</b>	<b>34</b>	<b>26</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>6</b>

Kapitel	Schulform	2029	2030	2031	2032	2033
05 310	Grundschule	1	1	1	1	1
05 320	Hauptschule	0	0	0	0	0
05 330	Realschule	1	0	1	1	1
05 340	Gymnasium	1	1	1	1	1
05 350	Sekundarschule	0	0	0	0	0
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	0	0	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	0	0	0	0	0
05 380	Gesamtschule	0	0	0	0	1
05 390	Förderschule	1	0	0	1	0
05 410	Berufskolleg	1	1	1	1	1
<b>Zusammen</b>	<b>Zusammen</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6</b>

## Tatsächlich ausgezahlte Entgelte für Überstunden/Mehrarbeit

## Haushaltsjahr 2010 \*

Einzelplan	Tarifbeschäftigte	Beamte	Gesamt
02 - StK	138.161,62 €	1.361,73 €	139.523,35 €
03 - IM/MIK	1.421.727,51 €	6.917.080,70 €	8.338.808,21 €
04 - JM	936.505,11 €	610.384,79 €	1.546.889,90 €
05 - MSW	5.587.476,41 €	17.869.246,43 €	23.456.722,84 €
06 - MIWFT/MIWF	40.018,77 €	0,00 €	0,00 €
07 - MFKJKS	32.350,68 €	0,00 €	32.350,68 €
08 - MWME	151.228,44 €	0,00 €	151.228,44 €
10 - MUNLV/MKULNV	219.817,44 €	15.506,06 €	235.323,50 €
11 - MAGS/MAIS	34.635,20 €	0,00 €	34.635,20 €
12 - FM	899.176,57 €	103.257,28 €	1.002.433,85 €
14 - MBV/MWEBWV	2.413.675,20 €	3.583,50 €	2.417.258,70 €
15 - MGFFI/MGEPA	13.755,43 €	0,00 €	13.755,43 €
<b>Summe</b>	<b>11.888.528,38 €</b>	<b>25.520.420,49 €</b>	<b>37.368.930,10 €</b>

## Haushaltsjahr 2011

Einzelplan	Tarifbeschäftigte	Beamte	Gesamt
02 - StK	110.824,92 €	1.739,04 €	112.563,96 €
03 - MIK	1.353.593,07 €	10.211.563,39 €	11.565.156,46 €
04 - JM	712.881,15 €	1.090.965,96 €	1.803.847,11 €
05 - MSW	5.553.602,44 €	22.620.257,37 €	28.173.859,81 €
06 - MIWF	39.238,99 €	155,97 €	39.394,96 €
07 - MFJKS	63.573,15 €	0,00 €	63.573,15 €
10 - MKULNV	231.649,64 €	17.514,42 €	249.164,06 €
11 - MAIS	24.927,90 €	0,00 €	24.927,90 €
12 - FM	768.409,59 €	67.010,83 €	835.420,42 €
14 - MWEBWV	1.108.427,91 €	0,00 €	1.108.427,91 €
15 - MGEPA	18.465,91 €	0,00 €	18.465,91 €
<b>Summe</b>	<b>9.985.594,67 €</b>	<b>34.009.206,98 €</b>	<b>43.994.801,65 €</b>

## Haushaltsjahr 2012

Einzelplan	Tarifbeschäftigte	Beamte	Gesamt
02 - StK	76.614,88 €	936,14 €	77.551,02 €
03 - MIK	951.937,71 €	3.473.228,68 €	4.425.166,39 €
04 - JM	778.897,37 €	649.476,34 €	1.428.373,71 €
05 - MSW	6.079.515,44 €	23.438.019,55 €	29.517.534,99 €
06 - MIWF	41.428,41 €	1.260,21 €	42.688,62 €
07 - MFKJKS	52.579,91 €	0,00 €	52.579,91 €
09 - MBWSV	645.440,94 €	0,00 €	645.440,94 €
10 - MKULNV	255.371,11 €	5.947,31 €	261.318,42 €
11 - MAIS	18.431,73 €	0,00 €	18.431,73 €
12 - FM	748.575,74 €	60.110,82 €	808.686,56 €
14 - MWEBWV/MWEIMH	86.255,35 €	0,00 €	86.255,35 €
15 - MGEPA	12.953,47 €	0,00 €	12.953,47 €
<b>Summe</b>	<b>9.748.002,06 €</b>	<b>27.628.979,05 €</b>	<b>37.376.981,11 €</b>

\* Eine weitere Aufschlüsselung der Beträge mit dem Stand **vor und nach Umressortierung** ist wegen des erheblichen Zeitaufwandes nicht möglich.